

lung von Fragen innerhalb des Verantwortungsbereiches²¹; das Weisungsrecht gegenüber den Leitern der doppelt unterstellten Fachorgane der Räte der Bezirke (§ 12 Abs. 3 GöV).

Viertens: Abschluß von Vereinbarungen mit den Leitungen von gesellschaftlichen Organisationen, namentlich der Gewerkschaften.

Fünftens: Aufhebung von Entscheidungen der Leiter der unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

Sechstens: Berufung und Abberufung der Leitungskader im Verantwortungsbereich entsprechend der festgelegten Nomenklatur und die Wahrnehmung der Disziplinarbefugnis ihnen gegenüber.

Der Minister hat alle grundlegenden Fragen des Verantwortungsbereiches kollektiv zu beraten. Er stützt sich dabei auf das *Kollegium des Ministeriums*. Das *Kollegium ist das beratende Organ des Ministers, und ist demzufolge kein Leitungsorgan*. Seine Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der Beschlüsse „der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates grundlegende Fragen der Entwicklung des Zweiges bzw. Bereiches und andere wichtige Probleme der Tätigkeit des Ministeriums zu behandeln. Dazu gehören vor allem Vorschläge zur langfristigen Planung sowie zu den Fünfjahr- und Jahresplänen, grundsätzliche Maßnahmen zur Durchführung der staatlichen Planaufgaben, zur Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration, zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verantwortungsbereich. Die beratende Funktion des Kollegiums erstreckt sich auch auf die wissenschaftliche Organisation der Leitung und die Rationalisierung der Arbeit, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, auf Fragen der praktischen Anleitung und Unterstützung der unterstellten Organe und Einrichtungen sowie die Kontrolle ihrer Tätigkeit, auf Beschlußvorlagen für den Ministerrat sowie Rechtsvorschriften und wichtige Weisungen des Ministers.

Die Zusammensetzung des Kollegiums erfolgt so, daß eine qualifizierte und gründliche Beratung der Grundfragen des Aufgabengebietes sowie eine konstruktive und rationelle Arbeitsweise gewährleistet sind. Das Kollegium besteht aus 10 bis 15 Mitgliedern; das sind in der Regel: der Minister, der Staatssekretär, die Stellvertretenden Minister, Leiter von Hauptverwaltungen, Abteilungen und Leiter von unterstellten Organen, Betrieben, Kombinat und wissenschaftlichen Einrichtungen. Seine Mitglieder können die Bezeichnung „Mitglied des Kollegiums des Ministeriums“ führen. Zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte können weitere leitende Mitarbeiter des Ministeriums, unterstellter Organe und Einrichtungen sowie Wissenschaftler hinzugezogen werden.

Die Zusammensetzung des Kollegiums wird vom Minister vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigt. Die Sitzungen des Kollegiums leitet der Minister. *Die Empfehlungen des Kollegiums werden in Entscheidungen des Ministers umgesetzt.* Die Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums regelt der Minister im einzelnen durch Verfügung.

21 Vgl. dazu § 8 Abs. 3 Gesetz über den Ministerrat u. § 2 Abs. 3 Rahmenstatut für die Industrieministerien, a. a. O., denen Festlegungen in den anderen Statuten der Ministerien und zentralen Staatsorgane entsprechen.